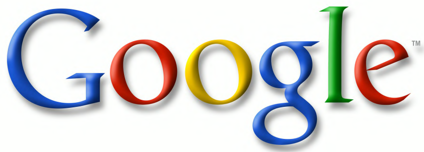

Google



Aristoteles' Staat der Athener

von

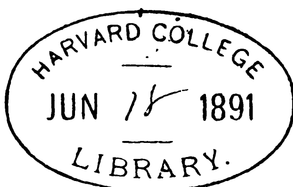
Rudolf Schöll.

Der 41. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner überreicht.

München.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger.

1891.



Sonderabdruck aus der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung"
Nr. 107 und 108 vom 9. und 11. Mai 1891.

A. Böckh hat 1817 seine Staatshaushaltung der Athener, dieses Meisterwerk wiederschaffender Erkenntniß des Alterthums, mit dem bescheidenen Geständniß des Homerischen Sängers eingeführt: „Unser Wissen ist Nichts, wir horchen allein dem Gerüchte," und es vornehmlich beklagt, daß eine Schrift wie Aristoteles' Verfassung von Athen für immer verloren sei. Wie oft ist seitdem diese Klage erneuert worden! Gerade in dem Maße, als die unerschöpflichen Funde inschriftlicher Urkunden besondere Aufschlüsse über das Detail der Verwaltung des attischen Freistaates brachten, wurde der Verlust jener zusammenhängenden geschichtlichen Darstellung des Staatswesens aus dem Alterthum selbst schmerzlicher empfunden.

Nicht bloß ein stoffliches Interesse, auch die literarische Bedeutung der verlorenen Schrift rechtfertigte und schärfte das Bewußtsein einer unersetzlichen Lücke. Aristoteles ist in der antiken Welt, wie der Erste, so der Einzige gewesen, der die historisch gegebenen Staatsverfassungen zum Gegenstand beschreibender und vergleichender Betrachtung gemacht hat. Das Riesenwerk der „Politien" erörterte geschichtlich und darstellend die Verfassungen von 158 griechischen und einigen nichtgriechischen Staaten: ein ungeheures Material, aus lebendiger Anschauung wie aus urkundlichen und literarischen Studien geschöpft und zu gesonderten Bildern von Staatswesen verarbeitet, zugleich die statistische Vorarbeit für das Aristotelische Lehrgebäude der „Politik". Unter den Politien nahm der Natur der Sache nach die athenische die erste Stelle ein, auch um deßwillen, weil der Philosoph in Athen, der Stadt seiner Wahl, wo er die größere Hälfte seines

Lebens, 32 Jahre von 62, lernend und lehrend zubrachte, dem Staatsleben und seiner Entwicklung das ausgedehnteste Studium zu widmen vermochte.

Das spätere Alterthum benutzte Aristoteles' Werk nicht als Fundgrube politischer Belehrung, sondern als brauchbares Hülfsmittel zur Erläuterung der classischen Autoren. In solchem Zusammenhang waren uns Bruchstücke der Schrift vom Staat der Athener geblieben, eine Reihe theilweise wörtlicher Anführungen und magere Excerpte historischen oder antiquarischen Inhalts, die eben ausreichten, von der Anlage des Ganzen eine ungefähre Vorstellung zu erwecken. Im Jahre 1880 gelangten dann (als Vorboten des neuen Fundes) aus den ans Licht geförderten Archivschätzen der ägyptischen Stadt Arsinoe im Faijûm mit anderen Resten griechischer Poesie und Prosa zwei verstümmelte Papyrusblätter in das Berliner ägyptische Museum, welche die Uebereinstimmung mit einem erhaltenen Citat als Bestandtheil der Politie der Athener erwies. Eingehende und werthvolle Angaben über die Wirren nach Solons Reform, über Kleisthenes' Verfassung, Themistokles' Flottengründung; eine ganze Seite mit bekannten Versen Solons ausgefüllt: dieser bunte, ungleichmäßige Inhalt schien freilich eher geeignet, das Urtheil über Umfang und Zuschnitt der Schrift zu verwirren, als zu klären.

Jetzt sind Zweifel und Schwierigkeiten gelöst. Durch einen beispiellosen Glücksfall ist die Schrift, die wir unwiederbringlich verloren glaubten, wiedergewonnen, wie jene Blätter aus dem Schoße der ägyptischen Erde neu erstanden, deren Sanddecke das Buch durch Jahrhunderte der Oede und Barbarei geborgen hat; nicht in kleinen, durch Unkunde oder durch rohe Habgier der Finder zerfetzten und zerstreuten Stücken, sondern in vier zusammenhängenden Papyrusrollen, etwa am Ausgange des ersten nachchristlichen Jahrhunderts sauber und lesbar geschrieben, vollständig bis auf den Anfang, der bereits in der Vorlage fehlte, und den durch äußere Verletzung lückenhaften Schluß. Aegypten, die Wiege der Schrift und des Papiers, seit der Ptolemäer-Herrschaft der Centralsitz des Buch-

handels und Bibliothekwesens, hat die griechischen Schriftwerke länger und treuer bewahrt, als die hellenische Heimath und der byzantinische Osten, und hat uns in der Gegenwart mit den ältesten Handschriften classischer Literatur auch kostbare Reliquien verlorener Werke wiedergegeben, so Verse des Alkman und der Sappho, Scenen aus Euripideischen Dramen, fünf Reden des Hyperides, Eudoxus' Astronomie, jetzt das Unschätzbarste von allem in dem neuen Aristoteles.

Es ist die Aristotelische Schrift, welche das Alterthum kannte und feierte, die jetzt in den Handschriftenschatz des Brittischen Museums aufgenommen und durch den englischen Herausgeber F. G. Kenyon mit nicht genug zu rühmender Schnelligkeit in einem sorgfältig und einsichtig hergestellten Text den Kreisen der Gebildeten zugänglich gemacht ist. Die antiken Citate der Schrift erscheinen hier an ihrer Stelle wieder, ebenso die Berliner Fragmente, auch jenes Gedicht Solons, das man bei Aristoteles unterzubringen sich sträubte, und dazu eine beträchtliche Zahl anderer Verse desselben Staatsmannes. Zweifel an dem Aristotelischen Ursprung des Buches — wie sie laut geworden sind — wären nur in dem Sinne denkbar wie bei so vielen anderen Werken des Philosophen. Man hat erkannt, daß dieser gewaltige Organisator wissenschaftlicher Arbeit bei seiner allen Forschungsgebieten gleichmäßig zugewandten Thätigkeit seine Schüler und Mitforscher zur Sammlung und Sichtung des massenhaften historischen wie naturgeschichtlichen Materials angeleitet, auch wohl die Ausführung der beschreibenden Darstellungen ihnen anvertraut hat; und nicht minder bekannt ist, daß ein Theil der von dem Meister entworfenen und der Vollendung entgegengeführten Werke erst in der Bearbeitung durch die Schule ihre gegenwärtige Form erhalten hat. Beide Möglichkeiten liegen in diesem Falle fern. Abgesehen von Aristoteles' besonderem Verhältniß zu Athen, dessen bereits gedacht wurde, ist uns durch seine Politik, das auf den historischen Vorarbeiten ruhende System der Staatslehre, eine Controle gestattet. Die allerdings spärlichen Angaben und Urtheile der

Politik über athenische Einrichtungen stimmen gerade in ihrem charakteristischen Ausdruck mit dem Inhalt der Politie genau überein; Widersprechendes findet sich nur an einer Stelle, in dem Schlußstück des zweiten Buchs, welches längst von berufenen Forschern als ein dem ursprünglichen Werke fremder Zusatz erwiesen worden ist. Aber der Verfasser tritt in unsrer Schrift mehr als in der Politik mit seiner Persönlichkeit heraus: und diese Persönlichkeit trägt — wie sich uns weiterhin bestätigen wird — die echten Züge des Aristoteles.

Ein neues Bild dagegen zeigt der Schriftsteller Aristoteles in diesem Büchlein, das als das einzige historische neben die große Zahl der erhaltenen Lehrbücher tritt. Die verbreitete Vorstellung, daß die Politien lediglich Stoffsammlungen, Collectaneen zum Hausgebrauch ohne einheitliche Gestaltung gewesen wären, wird keinen Anhänger mehr finden; wohl aber verstehen wir jetzt einigermaßen, daß ein Stilkenner wie Plutarch hinsichtlich der „Kraft und Anmuth“ der Darstellung die Politien mit Herodot und Xenophon auf eine Linie stellen konnte. Der strenge, gegen das Aeußerliche der Form gleichgültige Forscher, ein abgesagter Feind alles rhetorischen Redeschmucks und Flitters, war, wie wir hier wahrnehmen, mit den Forderungen stilistischer Kunst vollkommen vertraut. In reinem Fluß, planmäßig und durchsichtig gegliedert, bündig und rund im Ausdruck, ruhig und sachlich im Ton, bewegt sich die Darstellung im wirkungsvollen Wechsel zwischen Erzählung und Schilderung hin.[1]) Die Oekonomie des Einzelnen ist nicht straff und gleichmäßig, sondern läßlich, ja scheinbar willkürlich: größere Partien mit breitem Pinsel ausgeführt, mit sichtbarer Freude am Detail, durch die wörtlichen Zeugnisse der Urkunden und zeitgenössischer Dichter,

[1]) In der deutschen Uebertragung, mit der uns vor wenigen Wochen zwei Straßburger Gelehrte beschenkt haben (Aristoteles' Schrift vom Staatswesen der Athener verdeutscht von G. Kaibel und A. Kießling, Straßburg, 1891), ist die Eigenart der Form fein und glücklich wiedergegeben und damit auch dem des Griechischen Unkundigen ein anempfindender Genuß der classischen Schrift ermöglicht.

durch treffende Anekdoten belebt; andere wieder mehr skizzenhaft gehalten, die verfassungsgeschichtlichen Daten chronikartig aneinanderreihend oder übersichtlich zusammenfassend. Immer aber bleibt der Erzähler Meister seines Stoffs, immer hält er den Blick auf das Wesentliche gerichtet, nebenbei darauf bedacht, das von den gelesenen Historikern Uebergangene oder unvollständig Berichtete ins Licht zu heben. Der Aristoteles dieses Buches ist kein Staatsmann, sondern ein Staatslehrer; sein historischer Sinn ist größer als sein politischer, seine Objectivität mehr die des Forschers als des Weltmannes. Aber eben diese Forscherarbeit bestimmt die ungemeine Bedeutung des Werkes und seinen unschätzbaren Ertrag für unsre Erkenntniß des hellenischen Alterthums. Mit erstaunlicher methodischer Sicherheit sind die Acten des athenischen Staatsarchivs und die beglaubigten Angaben der Stadtchronik für die innere Geschichte des Gemeinwesens ausgebeutet und die verfassungsgeschichtlichen Thatsachen chronologisch fixirt: wir erkennen hier dieselbe Hand, die aus den unscheinbarsten Documenten, den Siegerverzeichnissen der musischen Wettkämpfe, die erste Geschichte des Dramas, der Lyrik und der Musik schaffen konnte. Keine Periode der Geschichte und kein Zweig der Verfassung, der nicht durch erlesene Daten und ungeahnte Aufschlüsse bereichert würde. Gerade die dunklen Gebiete erhalten Licht, langjährige Controversen abschließende Lösung, neue Perspectiven eröffnen sich und mit ihnen neue Probleme.

Auf die Fülle des Gewinns im Einzelnen einzugehen, ist hier nicht am Platz: eine orientirende Uebersicht über den Plan der Schrift unter Hinweis auf besonders charakteristische Partien wird genügen, um Gehalt und Gepräge des einzigen Fundes zu würdigen.

Aristoteles gliedert sein Buch, wie man längst gemuthmaßt hatte, in zwei Abschnitte, die Verfassungsgeschichte und die dermalige Verfassung Athens. Der umfangreiche geschichtliche Theil führt bis an den Ausgang des fünften Jahrhunderts v. Chr., der systematische behandelt das Staatswesen im letzten Drittel des vierten

Jahrhunderts; das späteste vorkommende Datum nennt einen Volksschluß vom Jahre 329: um diese Zeit, sieben Jahre vor Aristoteles' Tod, mag das Werk zum Abschluß gekommen sein. Als eine Lücke könnte auffallen, daß der größere Theil des vierten Jahrhunderts aus der historischen Betrachtung ausgeschieden ist. Allein das Auffällige verschwindet bei der Wahrnehmung, daß auch unsre neueren Darstellungen der attischen Verfassungsgeschichte diese Zeit überspringen; trotzdem daß der Charakter des Freistaats in dieser Periode eine gründliche Wandlung erfuhr und die Verwaltung in Heerwesen, Rechtspflege, Finanzen veränderte Formen und neue Organe erhielt. Indessen diese Neubildungen vollzogen sich ohne Sprünge und gewaltsame Erschütterungen. Und Aristoteles gibt nicht eigentlich eine stetig fortlaufende Entwicklung des athenischen Staatslebens, sondern schildert in großen Zügen die Wechselfolge der Verfassungsepochen, der „Umwandlungen", wie er sie nennt. Solcher Wandlungen zählt der Ueberblick am Schlusse des geschichtlichen Theils bis zum Reformjahr 403 elf auf: die Landeseinigung des Theseus, Drakons, dann Solons Verfassung, Peisistratos und die Tyrannis, Kleisthenes und die Demokratie, die Erhebung des Areopags nach den Perserkriegen, den Sturz desselben und die Demagogie, den Staatsstreich des Raths der Vierhundert, die restaurirte Volksherrschaft, das Schreckensregiment der Dreißig, endlich die Herstellung der absoluten Demokratie. Unter diesen Bewegungen und wiederholten Reactionen vollendet die athenische Demokratie ihren Lauf, begründet zuerst durch Solon, aber vorgebildet schon in den Anfangsstadien durch Drakon, ja durch König Theseus. Es verlohnt sich, die leitende Idee des Verfassers, die, wiewohl nicht ausdrücklich formulirt, den Rahmen des Geschichtsbildes und die Auswahl des Stoffes bedingt, durch die verschiedenen Perioden zu verfolgen.

Athen ist die einzige Stadt des Alterthums, welche es zu einer vollkommenen landschaftlichen Einigung gebracht hat. Ein Territorium von ungefähr 45 Geviert-

meilen, war Attika unter seiner Hauptstadt zu fester staatlicher Einheit verbunden. Hier gelang, was in andern Ländern von Hellas immer wieder vergebens versucht, im günstigen Fall nur vorübergehend und unvollkommen erreicht worden ist, was in Böotien und Arkadien auch Epaminondas' siegessichere Politik zu behaupten nicht im Stande war: und es gelang in vorhistorischer Zeit, eben weil noch das antike Ideal der Stadtautonomie nicht zu feste Wurzeln geschlagen hatte. Die Verschmelzung muß sich in langsamem, vielleicht jahrhundertelangem Proceß vollzogen haben: die attische Landessage, und mit ihr Aristoteles, faßte sie als die schöpferische That eines Einzigen. Der mythische König Theseus war es, der unter Beseitigung der particularen Regierungen Athen zum alleinigen Regierungssitz erhob und alle Attiker zu Athenern, zu Bürgern der Stadt Athen machte. Aber es bedurfte der Arbeit weiterer Jahrhunderte, um die Einigung bis in ihre letzten thatsächlichen Consequenzen zu entwickeln. Nach dem unumstößlichen Grundsatz des Alterthums kann die Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens nur am Regierungssitz selbst ausgeübt werden: bei einem Landgebiet etwa von dem Umfang des Herzogthums Meiningen hieß das einen großen Theil der Bevölkerung, die entfernter wohnenden Landleute des Binnenlandes, die Gewerbtreibenden der Ostküste von dem Antheil an der Regierung nahezu ausschließen. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar: mehr und mehr ward, in dem Maße als Athen seine Machtstellung begründete, mit der Centralisation Ernst gemacht: die Stadt verschlang die Landschaft. Dieses Verhältniß der Stadt zur Landschaft bildet das Problem, zugleich ein politisches und wirthschaftliches, der inneren Geschichte Athens, dem Aristoteles mit Aufmerksamkeit nachgeht; die Etappen der Centralisation gelten dem Philosophen zugleich als die Fortschritte der athenischen Demokratie: wie denn bei ihm folgerichtig bereits König Theseus mit einem Tropfen demokratischen Oels gesalbt ist.

Der Kampf, mit welchem das geschichtliche Dasein

jedes antiken Staates anhebt, zwischen einem herrschenden privilegirten Stand und der bevormundeten, politischer Rechte entbehrenden Masse wurde in Athen complicirt durch jenen Gegensatz zwischen der Hauptstadt und der Landschaft. Noch schwerer und unerträglicher als der politische lastete der ökonomische Druck. Die regierenden Herrengeschlechter, die in dem Rath auf dem Areshügel saßen und durch denselben die Jahresämter besetzten, waren zugleich die Großgrundbesitzer, der beste Theil des attischen Bodens in ihrer Hand; neben ihnen wurde die Lage der Bauern und Viehzüchter immer kritischer, seit die Einführung des geprägten Geldes die Bedürfnisse vertheuert hatte und die Geldwirthschaft in siegreiche Concurrenz mit der Bodenwirthschaft trat. Die Vorschüsse des Landherrn drückten den kleinen Eigenthümer factisch zum Zinsbauern desselben, und bei der Strenge des Schuldrechts schließlich zum Leibeigenen herab. „Fünf Sechstel", sagt Aristoteles, „mußten sie abliefern, und wenn sie im Rückstand blieben, verfielen sie mit Leib und Leben dem Grundbesitzer, sie selbst wie ihre Söhne. . . . . Am schwersten und bittersten empfand es die Menge, daß sie von allen öffentlichen Rechten ausgeschlossen war; aber auch sonst war sie empört: denn im Grunde hatten sie überhaupt keine Rechte."

Drakon, den man sich gewöhnlich nur als den Verfasser eines Gesetz-Codex von besonderer Strenge vorstellt, versuchte der tiefgehenden Bewegung durch eine Verfassungsreform zu steuern. Er löste die Ausübung der bürgerlichen Rechte von der Geschlechtsangehörigkeit und verband sie mit dem Heerdienst: Alle, „welche eine volle Waffenrüstung stellen konnten" (die Hopliten), erhielten Stimmrecht in der Volksversammlung und Zutritt zu den niederen Aemtern, die höheren blieben an gewisse Censusstufen geknüpft. Aber an den schreienden socialen Nothstand rührte diese Reform nicht, den Verarmten und Geknechteten gab sie Steine statt Brod. „Die Schuldsklaverei dauerte fort, und der Grundbesitz blieb in den Händen Weniger." Die drohende Vernichtung des Bauernstandes, die Abnahme der freien Bevölkerung rüttelte an den Wurzeln des Staates selbst.

Der Retter der Gesellschaft erstand in Solon. Eine providentielle Natur, die Lage beherrschend und zum Herrschen berufen, aber ohne den persönlichen Ehrgeiz des Tyrannen, und zufrieden mit der undankbaren Rolle des Vermittlers zwischen den feindlichen Parteien. Aristoteles widmet diesem Staatsmann den breitesten Raum in der geschichtlichen Darstellung, und ist beflissen, Solons Stellung zwischen den Gegensätzen, seine Ziele und Erfolge mit seinen eigenen körnigen Dichterworten zu belegen. Zunächst bedurfte es radicaler Heilmittel: Vernichtung aller Schuldverträge, Verbot der Schuldknechtschaft, Befreiung der bereits Verkauften und Restitution der Bescholtenen: das war die berühmte „Entlastung" (Seisachtheia), ein Act der Revolution. Aber über der Asche des socialen Brandes erstanden positive Schöpfungen von Dauer, in welchen mit der agrarischen Frage zugleich die politische ihre Lösung fand. Die freie Bevölkerung Attika's ward, auf der von Drakon gegebenen Grundlage, in vier Einkommenclassen nach dem Minimalertrag der Grundstücke getheilt und nach diesen Classen die politischen Rechte und Functionen abgestuft; ein Maximalmaß für den Grundbesitz des Einzelnen festgesetzt; eine reformirte Münz-, Maß- und Gewichtsordnung vermittelte den Anschluß Athens an das Handelsgebiet Korinths und der euböischen Seestädte, und eröffnete dem beweglichen Capital Aussicht auf nutzbringende Anlage, der erstarkenden attischen Industrie und Verkehrsthätigkeit neue Absatzquellen im Westen und Nordwesten. Athen wuchs über den Ackerbaustaat hinaus zu einem mächtigen Handelsstaat. Die Agrarverhältnisse der Folgezeit offenbaren uns die Wohlthat der solonischen Ordnungen in einer zunehmenden Parcellirung des attischen Grundeigenthums, der Herstellung einer großen Anzahl mäßig großer Güter, wobei nur ein geringer Theil der Bürgerschaft vom Grundbesitz völlig ausgeschlossen war. Das erdrückende Uebergewicht des adeligen Großgrundbesitzes war gebrochen und die freie Bewegung der Masse erleichtert. Die vierte Classe Solons besaß zwar kein passives Wahlrecht, wohl aber das Stimmrecht in der Volksversammlung und im Volks-

gericht; durch die vermehrte Rechtssicherheit, welche das solonische Landrecht verbürgte, wurde sie fester mit den Interessen des Gemeinwesens verbunden.

Nach Solons Rücktritt erhoben sich auf dem Boden der jungen Verfassung neue Parteifehden, die eine Zeit lang nicht bloß das Werk des großen Reformers, sondern die Landeseinheit selbst gefährdeten. Der Adel, noch immer von überwiegendem Einfluß, aber in sich gespalten, erneuerte seine Ansprüche: an die Stelle der ständischen Gegensätze traten nunmehr regionale. Die Leute von „der Ebene", „die vom Berglande" und „die vom Küstenlande" standen unter ihren adeligen Führern wider einander: uralte Sonderungen der Landestheile schienen in diesen Factionen wieder aufzuleben. Staatsstreiche, wie die zweijährige Regierung des Archon Damasias, Conflicte und Compromisse wechselten ab, ehe Peisistratos an der Spitze der Bauern der Diakria und aller unzufriedenen Elemente die Tyrannis gewann und sie, zweimal gestürzt und zweimal zurückkehrend, glücklich behauptete. Das kraftvolle persönliche Regiment stellte sich, hier ausgleichend, dort bändigend, über den Streit der Parteien. Mit unverkennbarer Sympathie zeichnet Aristoteles den volksfreundlichen Gewalthaber und die Mittel, mit welchen er seine und seines Hauses Herrschaft befestigte. Nach der modernen Auffassung hätte Peisistratos das Schwergewicht seiner Regierung in die Hauptstadt verlegt und in der mächtig anschwellenden gewerbfleißigen Bevölkerung derselben seine Stütze gesucht: jetzt erfahren wir vielmehr, daß er die Decentralisation mit berechnender Absicht förderte. „Er schoß sogar Unbemittelten Geld für ihren landwirthschaftlichen Betrieb aus eigener Tasche vor, so daß sie ihre Felder ohne Störung bearbeiten konnten. Auch hiezu bewogen ihn politische Gründe: einmal sollten sie sich nicht in der Stadt aufhalten, sondern in Vereinzelung auf dem Lande sitzen: sodann sollten sie, bei auskömmlichen Mitteln den Sinn auf ihr eigenes Gewerbe gerichtet, weder Lust noch Zeit finden, sich mit den Staatsangelegenheiten abzugeben. . . . . Darum setzte er auch die Dorfrichter ein und begab sich häufig selbst hinaus in

die Landschaft, um zum Rechten zu sehen und die Streitenden mit einander zu vertragen, damit sie nicht in die Stadt hinabkämen und ihre Felder vernachlässigten." Die solonischen Einrichtungen, welche die Tyrannen wohlbedacht conservirten, vermochten erst in dieser Periode des inneren Friedens und materiellen Aufschwungs dauerhafte Wurzeln zu fassen.

Allein die Gewaltherrschaft behauptete sich auch hier nur so lange, als das durch Wohlthaten beschwichtigte Volk sich seine Unmündigkeit willig gefallen ließ: ohne zuverlässige Stütze, brach sie zusammen, sobald ihre inneren Widersacher sich mit dem äußeren Feinde verbanden. Das unermüdliche Haupt ihrer Gegner, Kleisthenes der Alkmeonide, bewaffnete das Volk wider die Machthaber, er war der Mann, das Selbstgefühl der befreiten Bürgerschaft auch dem lakedämonischen Befreier und seinen eigenen reactionären Standesgenossen gegenüber zu erproben. Kleisthenes' kühn durchgreifende Verfassungsreform schließt die Bewegung des Jahrhunderts ab. Er räumte schonungslos auf mit dem letzten Rest des Adelsstaats, zersprengte die alten Stammverbände der Vollbürger, die vier Phylen, und ersetzte sie durch die Eingliederung der gesammten, um neue Elemente vermehrten Bürgerschaft in zehn Kreise (Phylen), jeder durch Zusammenlegen von Flurbezirken gebildet, aber ohne örtlichen Zusammenhang. „Den Grund und Boden theilte er mit Zugrundelegung der Gemeindefluren in 30 Bezirke, 10 rings um die Stadt, 10 im Küstengebiet, 10 in der Binnenlandschaft; diesen Bezirken legte er die Benennung Drittelschaften bei und verlooste sie zu je 3 unter die 10 Kreise, so daß jeder Kreis Stücke von allen Landestheilen in sich schloß." Die neuen Bürgerverbände, die nunmehr als geschlossene Körper in Heer und Flotte, bei Gemeindefesten und Wettspielen auftraten, aus denen durch Loos oder Wahl der Rath und die Beamtencollegien bestellt wurden, waren sonach selber keine geschlossenen territorialen Einheiten. Der Regionalismus wie das Clanwesen waren gründlich durchbrochen: über die ständische und locale Sonderung erhob sich die festgefügte politische

Einheit, die Bürgerschaft und die Landschaft als Ganzes. „In Folge dieser Einrichtungen wurde die Verfassung viel demokratischer, als es die solonische gewesen.“

Die weitere Entwicklung der Demokratie stand in engem Zusammenhang mit Athens Erhebung zum ersten Seestaat der Griechen und seiner glorreichen nationalen Politik in den Perserkriegen, durch welche dieser Staat, 30 Jahre nach Kleisthenes, zum Haupt eines gewaltigen, das Aegäische Meer beherrschenden Reichs emporstieg. Von Themistokles folgenreichem Plan zur Herstellung der attischen Kriegsmarine verdanken wir Aristoteles die einzige faßbare Vorstellung; im übrigen kommt der geniale Begründer der athenischen Seemacht und Großmacht bei ihm nicht zu seinem Recht, so wenig wie die großartige Schöpfung des Seebundes. Denn der Philosoph mißbilligt eine Politik, welche mit den Ansprüchen auch den Einfluß der zur Flottenbemannung herangezogenen vierten Classe steigern und den Schwerpunkt der Demokratie von den conservativen Schichten nach dem an Kopfzahl stärksten Element der Besitzlosen hin verschieben mußte.

Eine eigenartige Ueberraschung aber bietet uns der Aufschluß, daß Themistokles' Politik an seinem Rivalen Aristides den entschlossensten Fortsetzer fand. Aristides, den unsre Historiker, eine beliebte Antithese der rhetorischen Geschichtschreibung Athens weiterspinnend, als den Vertreter der Landpartei, des alten und befestigten Grundbesitzes gegenüber dem kühnen Neuerer hinstellen, betrieb mit Entschiedenheit die Erweiterung Athens zur Großstadt auf Kosten der Landschaft; die Verwandlung der Bundesgenossen Athens in Unterthanen, welche man zu Aristides' Bundespolitik in Gegensatz zu bringen pflegt, war vielmehr Aristides' eigenes Werk. „Als hierauf das Selbstgefühl des Staates wuchs und baares Geld sich in Menge anhäufte, rieth Aristides, die Leitung des Bundes in die Hand zu nehmen und zu dem Zweck den Wohnsitz der Bürgerschaft aus der Landschaft weg in die Stadt zu verlegen: Alle würden so ihr Auskommen finden, die Einen im Felddienst, Andere im Besatzungsdienst, wieder Andere in der Betheiligung an den politischen

Angelegenheiten, und sie dann auf diese Weise die Führung behaupten. Die Athener folgten diesem Rathe und nahmen die Herrschaft an sich. . . ." Der von Aristides angeregte Zug nach der Stadt ist das vollkommene Gegenbild zu Peisistratos' früher geschilderter Tendenz: gewiß ein von dem Schriftsteller berechneter Contrast. Wie dort die Decentralisation das Interesse des Einzelnen von den öffentlichen Dingen ablenken sollte, soll hier die Centralisation jeden Bürger an das Staatsinteresse ketten und mit dem öffentlichen Leben vertraut machen. Mit ihrer Durchführung wurde die ideale politische Einheit der Kleisthenischen Bürgerschaft gesteigert zu der concentrirten räumlichen Einheit der Großstadt; die Landschaft ging thatsächlich in der Stadt auf; diese zog alle Lebenssäfte des Staates an sich. Ein hochgespannter, überspannter Versuch, das antike Staatsideal zur Wahrheit zu machen durch die Forderung, daß jeder Bürger der herrschenden Stadt für das Gemeinwesen seine ganze Kraft einzusetzen die Pflicht und dafür den Anspruch habe, von dem Gemeinwesen unterhalten zu werden: in noch großartigerem Umfang hat sich dieselbe Erscheinung, und von denselben Folgen begleitet, in der weltbeherrschenden Stadt Rom wiederholt. Der mächtig anwachsenden Stadtbevölkerung Athens mußten die reichen Staatseinkünfte, die Gefälle und Tribute der Bündner die Mittel gewähren, ungehindert dem Staate und seinen großen politischen und militärischen Aufgaben zu leben; zur Zeit der Verwaltung des Perikles belief sich nach Aristoteles' genauer Berechnung die Zahl der Soldempfänger auf über 20,000 jährlich an Soldaten und Seeleuten, Richtern und Rathsherren, und Beamten im Inland und Ausland — denn auch die städtischen Beamten bezogen Tagegelder.

Gewiß bedurfte es der Sammlung und äußersten Anspannung aller Kräfte, der vollkommenen Hingabe aller Staatsangehörigen, um die Großmachtstellung und Seeherrschaft im Kampf mit mächtigen Feinden und schwierigen Bundesgenossen zu behaupten: aber gerade die unnatürliche Spannung der Volkskraft und das zwei-

schneidige Mittel, durch welches sie ermöglicht war, beschleunigte den Zusammenbruch der athenischen Macht. Der Umschlag trat ein, eben da die von Aristides begünstigte Entwicklung ins Extrem getrieben war: als während des peloponnesischen Krieges die gesammte attische Bevölkerung sich in den Mauern Athens befand und „das Volk, eingeschlossen in der Stadt und vom Sold zu leben gewohnt, halb mit Bedacht, halb nothgedrungen die Regierung des Staates an sich zog". Während im Krieg gerade die tüchtigeren Elemente des Bürgeraufgebots zusammenschmolzen, dominirte der vielköpfige Pöbel der Großstadt in der Volksversammlung und den Volksgerichten und lähmte den Einfluß der besitzenden und gebildeten Classen. Durch den Terrorismus der Massen und eine gewissenlose Demagogie wurden die Geschicke des Staates bestimmt, die Staatsordnung gelockert. Auch verhängnißvolle wirthschaftliche Folgen blieben nicht aus. In der Stadt sammelte sich ein arbeitscheues Proletariat, das vom Marke des Staates zehrte und den Reichen als Feind behandelte: und die Landschaft, verwahrlost und der feindlichen Plünderung schutzlos preisgegeben, büßte den besten Theil ihrer Arbeitskräfte ein; die Bestellung des Bodens wurde Sklavenhänden überlassen. Die Gefahr der Vernichtung des Bauernstandes rückte in der absoluten Demokratie wieder in so greifbare Nähe wie einst im vorsolonischen Feudalstaat.

Von hier aus werden uns die reactionären Strömungen verständlicher, welche zweimal nach den beiden Katastrophen des großen Kriegs, in dem Verfassungsattentat der Vierhundert und dem Gewaltregiment der Dreißig, zersetzend in das Staatsleben eingriffen. Es ist die Zeit gehäufter Verfassungsexperimente, deren Urheber, meist Politiker der antidemokratischen Richtung, wie Peisandros, Antiphon, Theramenes, Kleitophon, Kritias, durch die Schule der Sophistik gegangen waren und ihre Staatstheorien in die Praxis umzusetzen eiferten; für die verschiedenen Programme gab die gewählte Parole der Umkehr zu Kleisthenes' oder zu Solons und gar Drakons Staatsordnung ein populäres Aushänge-

schild ab. Die Episode der Vierhundert ist vielleicht die werthvollste Partie in Aristoteles' Schrift durch zusammenhängende actenmäßige Aufschlüsse, die den letzten unvollendeten Abschnitt in Thukydides' Geschichtswerk nicht allein ergänzen, sondern mehrfach berichtigen, zudem für den Autor selbst charakteristisch genug, um ein näheres Eingehen zu rechtfertigen.

Die Folgen der vernichtenden Niederlage vor Syrakus machten damals das Volk den Agitationen für eine Verfassungsänderung zugänglich, welche Aussicht auf persische Kriegshülfe zu eröffnen schien. Auf Betreiben der planmäßig operirenden Führer der Bewegung ward zur Ausarbeitung von Vorlagen zunächst ein Wohlfahrtsausschuß von dreißig Mitgliedern bestellt (ersichtlich der Vorläufer der späteren „dreißig Tyrannen", Thukydides gibt die Zahl unrichtig auf zehn an) und nach den Vorschlägen desselben beschlossen, für die Dauer des Krieges die Soldzahlungen abzuschaffen und die Staatseinkünfte zu keinen anderen als Kriegszwecken zu verwenden; ferner die Zahl der Theilnehmer an der souveränen Gemeindeversammlung auf fünftausend zu beschränken und die Qualification an Kriegsdienst und Vermögen zu knüpfen. Darauf stellte ein von der reformirten Volksversammlung gewählter Verfassungsausschuß von hundert Mitgliedern den Entwurf einer neuen Regierungsordnung fest. Derselbe bestimmte in seinen Grundzügen: in Zukunft solle das Centralorgan der Verwaltung ein Gemeinderath von vierhundert jährlich erloosten unbesoldeten Mitgliedern bilden, welcher sämmtliche höheren Aemter durch Wahl aus seiner Mitte zu bestellen habe; während für die niederen Behörden die Looswahl in Geltung bleibe. Der Rath solle sich in vier Senate von je hundert Rathsherren gliedern, die einander in einem durch das Loos bestimmten Turnus in der Geschäftsführung ablösen; im Bedürfnißfalle könne sich die Abtheilung bei einer Berathung in der Weise verstärken, daß jeder Rathsherr nach freier Wahl einen anderen Bürger hinzuziehe. Rathssitzungen sollen nicht mehr täglich stattfinden, sondern in der Regel alle fünf Tage, die Sorge für Tagesordnung,

Leitung der Debatte und der Abstimmung (an Stelle der fünfzig Prytanen) einem Bureau von fünf erloosten Rathsherren mit täglich wechselndem Vorsitz obliegen.

Diese Ordnung war indessen erst für die Zukunft in Aussicht genommen: einstweilen sollte eine Uebergangsform eintreten, der Rath der Vierhundert durch Wahl der Kreisangehörigen, je vierzig aus dem Kreis, gewählt werden und seinerseits die höheren Beamtenstellen, insbesondere die Kriegsämter, für das nächste Jahr durch Wahl aus der Bürgerschaft besetzen.

Wirklich ward diesen Anträgen gemäß der alte Rath noch vor Ablauf der Amtsperiode entsetzt; die Vierhundert übernahmen die Regierung mit den von ihnen bestellten Beamten. Aber ihre Herrlichkeit dauerte kaum 3½ Monat; nach ihrem Sturz behielt die restaurirte Demokratie von dem Reformprogramm nur die Vorschläge des Wohlfahrtsausschusses bei.

Merkwürdig genug sind die Details des gescheiterten Verfassungsentwurfs: die complicirte Bildung der Rathssectionen, das Hervorgehen der Beamten aus den Rathsmitgliedern, die sinnreiche Vertheilung von directer Wahl und Loosung. Sie finden schlagende Analogien in den Verfassungsconstructionen italienischer Staatsmänner der Renaissance, die in ihren Stadtrepubliken durch allerlei verschmitzte Wahlformen, durch scharf abgestufte Competenzen der Aemter, durch combinirte oder alternirende Verwaltungsgruppen ein künstliches Gleichgewicht der streitenden Interessen zu erzielen wähnten. So schlägt Macchiavelli in seinem an Papst Leo gerichteten Entwurf einer Reform des Florentiner Staats eine Regierung von 65 Aeltesten vor, zwei Sectionen zu 32 unter einem Gonfaloniere, die sich Jahr um Jahr ablösen sollen, die 32 wieder in vier Unterabtheilungen zu acht getheilt, deren jede drei Monate zu amtiren hat, dazu einen Rath von 200 und eine Wahlversammlung von 1000 Bürgern. Die Zuziehung von Nichtmitgliedern zu der Rathssitzung, die im athenischen Project den einzelnen Rathsherren gestattet wird, bestand in italienischen Republiken thatsächlich: in Lucca z. B. hatte jeder der

neun Signoren das Recht, zu einer Sitzung des engeren Raths der Sechsunddreißig zwei, des großen Raths der Zweiundsiebzig drei Bürger zu cooptiren; bei mangelnder Beschlußfähigkeit ward sogar der erste beste Bürger von der Straße ins Rathhaus geholt.

So werthvolles Licht aus Aristoteles' Bericht auf jene kurzlebigen Reactionsversuche fällt, so befremdlich mag es erscheinen, daß er in seinem geschichtlichen Abriß ein Verfassungsproject, welches lediglich auf dem Papier blieb, mit so geflissentlicher Ausführlichkeit wiedergibt. Der Reiz des Neuen, die archivalische Liebhaberei reichen zur Erklärung nicht aus: diese gibt der Inhalt des Entwurfs. Der Bruch mit dem System der Vergeudung öffentlicher Gelder an die unbemittelten Bürger, die Beschränkung der großen Zahl der Regierenden und der Sitzungstage: diese Grundgedanken des Reformprogramms berühren sich nahe mit den Anschauungen, die sich Aristoteles selbst aus seiner Kenntniß der Demokratie Athens gebildet hat. In einem augenscheinlich an die atheniſche Adresse gerichteten Abschnitt seiner Politik fordert er als Mittel, der Demokratie Haltbarkeit zu verleihen, daß die häufigen Versammlungstage vermindert und vor allem, daß die unheilvolle Verwendung der Einnahmeüberschüsse zur Befriedigung der Menge beseitigt werde.

Das politische Interesse, welches hier für die Gestaltung des Stoffes mitbestimmend war, verräth zugleich die Hand des Verfassers. Aristoteles sympathisirt — wie übrigens auch Thukydides — aufrichtig mit jenen Verfassungskünstlern; als aufgeklärte Aristokraten stellt er sie den populären Demagogen der Tribüne gegenüber. Namentlich Theramenes ist sein Mann: den Politiker der unglücklichen Hand, der dreimal das Verhängniß seiner Vaterstadt besiegeln half, nimmt er in Schutz gegen den Vorwurf, jede Verfassung gestürzt zu haben: „vielmehr förderte er jede, soweit sie sich nicht vom Boden des Gesetzes entfernte: denn er verstand es, mit jeder Verfassung auszukommen, wie das von einem guten Bürger zu verlangen ist: nur sobald sie gesetzwidrig wurde, fügte er sich nicht, sondern widersetzte

sich." Neben diesem Opportunisten gelten dem Philosophen als die „Besten unter den politischen Führern nach den Alten" Thukydides, der Gegner des Perikles, und Nikias: „die nicht bloß wahre Edelmänner, sondern auch gute Politiker waren, und es mit der ganzen Bürgerschaft väterlich meinten". Sicherlich nicht ihre staatsmännischen Thaten, von denen die Geschichte schweigt, sondern ihre Gesinnung ist es, was diese Häupter einer unfruchtbaren Opposition in Aristoteles' Augen so hoch stellt. Wen mag es befremden, daß die griechischen Denker für den tiefgehenden Unterschied zwischen politischen und sittlichen Tugenden der Regierenden noch nicht den rechten Maßstab gefunden haben? Wenn Platon von seinem überirdischen Standpunkt aus die attischen Staatsleiter der Glanzzeit sämmtlich ohne Unterschied der Richtung und des Charakters dem gleichen Verdammungsspruch unterwirft: so wurzelt in Aristoteles' bekanntem Moralprincip auch die Vorliebe für die Politik des juste milieu, die sein Urtheil über Menschen und Ereignisse bestimmt. Treu seinem Ideal, einer Verfassung der Mitte, geißelt Aristoteles nicht minder scharf den weißen Schrecken der Dreißig und der auf diese folgenden Zehn als die Sünden der Demagogie; rühmt er mit Wärme die Versöhnungspolitiker der beiden feindlichen Parteien, Rhinon und Archinos, und das Ausgleichswerk des Jahres 403: „die größte Loyalität und Staatsklugheit bewiesen damals die Einzelnen wie die Gesammtheit gegenüber den Schicksalsfügungen der Vergangenheit." Die wiedergeborene Demokratie des vierten Jahrhunderts, welche durch die Gewährung von Präsenzgeldern an die Mitglieder der Volksversammlung den entscheidenden Schritt zur Pöbelregierung that, wird mit wenigen Zügen charakterisirt, deren knapper farbloser Umriß, trotz der anscheinend beifälligen Schlußbemerkung, die ungünstige Meinung des Schriftstellers von dieser Verfassung kaum verdeckt: „Ueber Alles hat der Demos selbst sich in eigener Person zum Gebieter gesetzt und besorgt die ganze Verwaltung durch Mehrheitsbeschlüsse und gerichtliche Entscheidungen, bei denen er den Ausschlag gibt. Denn auch

die Gerichtsbarkeit des Raths ist auf das Volk übergegangen. Und das mit Recht, dünkt mir: denn eine geringe Zahl läßt sich durch Aussicht auf Gewinn und durch persönliche Rücksicht leichter beeinflussen als die Menge."

Ohne Zweifel hat Aristoteles' Erfahrung von den Schäden der gleichzeitigen Demokratie einen nicht geringen Antheil an jener Schwäche in seiner Beurtheilung der staatsmännischen Charaktere der Vergangenheit. Diese Schwäche hängt indeß noch mit einem andern Mangel zusammen, der bei dem ersten Versuch einer Verfassungsgeschichte verzeihlich, vielleicht unvermeidlich war. Aristoteles schreibt die innere Geschichte der Stadt; die auswärtigen Verhältnisse berührt er nur gelegentlich. Daß diese Stadt die erste Handelsmacht, das Centrum eines Seereichs, der führende Staat von Hellas ward, ist immer nur vorausgesetzt, nicht verfolgt, vor allem die constante Wechselbeziehung der inneren Staatsordnung und der äußeren Machtentwicklung nicht gewürdigt. Dadurch wird nicht allein das Bild verengt, sondern hie und da die Beleuchtung und die Perspective selbst verschoben. Die Glanzperiode der attischen Macht, das Halbjahrhundert zwischen dem Perserkrieg und dem peloponnesischen Krieg, durfte auch in einer Verfassungsgeschichte mehr Raum in Anspruch nehmen, als ihr hier gegönnt ist. Die verfassungsmäßigen Formen des attischen Bundes erwähnt der Schriftsteller nicht, die Seeherrschaft lediglich als die verhängnißvolle Ursache der zunehmenden Demokratisirung der Bürgerschaft. Nur auf dem Hintergrund der großen Politik werden uns die Machtkämpfe der Parteien ganz verständlich, die übergreifende Stellung des Areopags während der Fortdauer des Befreiungskriegs, und der Sturm gegen diesen Staatsrath seit dem erneuerten Conflict der beiden Großmächte von Hellas. Die Staatsmänner dieser Epoche, wie Kimon, Ephialtes, Perikles, verlangen einen andern Maßstab als den der städtischen Parteipolitik.

Mitunter hat die einseitige Behandlung hier sogar die chronologischen Fäden verwirrt. Kimon erscheint zum

ersten Mal nach dem Fall des Areopags (462) als „jüngerer Mann und erst kürzlich ins politische Leben eingetreten": zu einer Zeit, wo der Seeheld bereits alle seine glänzenden Erfolge hinter sich hatte und seine politische Rolle nahezu ausgespielt schien. Von Themistokles' Antheil an dem Sturz des Areopags wird ein artiges Geschichtchen berichtet — das, wie es scheint, seit dem Bekanntwerden der aristotelischen Schrift besonderes Glück gemacht hat —: wie er, selbst Areopagit, um der drohenden Hochverrathsklage vorzubeugen, den Gegner des Staatsraths Ephialtes durch ein schlaues Doppelspiel zum schleunigen und erfolgreichen Handeln bewog. Schade, daß die Sache nicht wahr ist! Denn damals war Themistokles seit fast zehn Jahren fern von Athen, erst durch Ostracismus verbannt, dann geächtet, durch die Häscher seiner Vaterstadt über Land und Meer verfolgt und erst am Hof des eben zum Thron gelangten Perserkönigs Artaxerxes geborgen. So erzählt vollkommen glaubwürdig und mit dem Zeitgenossen jener Ereignisse, Charon von Lampsakos, stimmend Thukydides: auch die pikantere Tradition, welche den Themistokles bei seinem Todfeind Xerxes selbst Aufnahme finden ließ, konnte sich nur bilden, wenn seine Ankunft in Persien kurz nach dem Thronwechsel stattfand, im J. 465/464, also mehr als zwei Jahre vor dem Sturz des Areopags. Trotzdem sollte auch bei diesem Ereigniß der alte Fuchs im Complott gewesen sein: an das Alibi kehrt sich, wie billig, die Anekdote nicht. Dieselbe gehört in die Kategorie der beliebten Legenden von Themistokles' furberia, an denen sich schon Herodots Zeitgenossen ergötzten; sie hat ihr Seitenstück, wo nicht ihr Vorbild, in dem verwegenen Doppelspiel, durch welches Themistokles bei Salamis seine griechischen Mitfeldherren sowohl als den Großkönig zur Schlacht zwang. Plutarch und die spätere Geschichtschreibung hat die Fabel trotz Aristoteles' Autorität keiner Erwähnung gewürdigt; das Beispiel enthält eine nicht überflüssige Mahnung auch für uns, nicht ohne kritische Prüfung jede Abweichung unsrer historischen Quellen dem Namen Aristoteles gegenüber preiszugeben.

Uneingeschränkter Bewunderung würdig ist der zweite systematische Abschnitt, die bestehende Verfassung Athens, die Aristoteles nach seiner eigenen Kenntniß und an der Hand der Gesetzsammlung darstellt. Nicht Alles darf man hier suchen, was wir in den sogenannten Staatsalterthümern abhandeln: von den Gliederungen der Bürgerschaft, den Rechten der Vollbürger und Schutzbürger ist keine Rede, die Materie der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege kommen nur gelegentlich zur Sprache. Der Darsteller beschränkt sich — nach einem einleitenden Capitel über den Eintritt des Atheners in die bürgerlichen Rechte und Pflichten — auf die Organe der Regierung und ihre Competenzen, den Rath und die Gemeindeversammlung, die Beamten und Richter. Also ein attisches Staatsrecht, in bescheideneren Grenzen freilich, als sie Mommsen dem römischen Staatsrecht gezogen hat. Aus der streng sachlichen, nirgends von reflectirenden oder kritischen Bemerkungen unterbrochenen Uebersicht der staatlichen Einrichtungen gewinnen wir das Bild einer feingegliederten Selbstregierung, der consequentesten Durchführung des demokratischen Princips. In der durchsichtigen Theilung der Gewalten, dem planmäßigen Ineinandergreifen der öffentlichen Functionen verräth sich derselbe künstlerische Sinn, der auf andern Gebieten so Unvergängliches geleistet hat. Kein ungerechterer Vorwurf, als der oft leichtherzig hingesprochene, die Griechen seien keine Staatbildner gewesen. Man begreift jetzt, wie der athenische Staat, so lange der rechte Geist diese Formen durchdrang und belebte, jene ungeheure Summe von Leistungsfähigkeit in der Spannung und freilich auch Ueberspannung der physischen und geistigen Kräfte zu entwickeln vermochte.

Freilich — Aristoteles beleuchtet ein Staatsleben, das seinen Lauf erfüllt hatte. Nur wenige Jahre trennen sein Werk von den Revolutionen der Diadochenzeit, aus denen der Freistaat nur die todten, erstarrten Formen seiner alten Verfassung rettete. Zur rechten Stunde hat Aristoteles die staatlichen Ordnungen dargelegt, die sich voll ausgelebt, noch nicht überlebt hatten, und die eben

an dem Wendepunkte dem prüfenden Beobachter deutlicher ins Auge fielen, wie das hippokratische Gesicht die Züge schärfer markirt. Der Abendschimmer einer sinkenden Welt verleiht der Zeichnung ihre Helle und Bestimmtheit.

Das erklärt zum Theil, warum Aristoteles' Leistung nicht allein unerreicht, sondern in ihrer Art einzig geblieben ist. Mag man immerhin anerkennen, daß Polybios' Skizze des römischen Staatswesens von einem Hauch aristotelischen Geistes berührt ist: der Versuch, das geschichtliche Werden einer Staatsverfassung und deren wirkliche Erscheinung in wissenschaftlicher Betrachtung zusammenzufassen, ist im gesammten Alterthum nicht wieder unternommen worden. Auch in Rom fand sich kein Schriftsteller, der in dem Getriebe der weltumspannenden Staatsmaschinerie einen der Behandlung würdigen Stoff erkannt hätte: ein Staatsmann wie Cicero zog vor, nach dem Muster Platons sich seinen 'Staat' und seine 'Gesetze' zu construiren.

So bezeichnet auch dies neuentdeckte Werk des Meisters einen Markstein in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geistes. Besser als das spätere Alterthum vermögen wir heute die Bedeutung dieser Schrift zu erfassen. An unsrer historischen und philologischen Wissenschaft wird es sein, diese Bedeutung allseitig ins Licht zu heben, in hingebendem Studium die Schätze des großen Fundes zu bergen, der zugleich unsre Einsicht in die antike Forschungsarbeit um neue Seiten bereichert, und auf unsre eigene Alterthumsforschung für Jahre hinaus befruchtend und verjüngend wirkt.

